**Bitte weiterleiten an Ihre Sportvereine. Danke.** Freundliche Grüße

Petra Völker

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

 seit gestern (24.11.2021) gilt in NRW eine neue Corona-Schutzverordnung, die vorgestern vorgestellt wurde und bis zum 21.12.2021 gültig ist. Wir bitten um Entschuldigung, dass wir uns erst jetzt mit einem Update bei Ihnen melden. Leider bietet die neue Verordnung Interpretationsspielräume, die wir mit entsprechenden Nachfragen bei der Landesregierung rechtssicher schließen wollten, um Ihnen für Ihre Arbeit eine wirklich verlässliche Information anbieten zu können. Eine entsprechende Rückmeldung der Landesregierung liegt uns seit heute vor.

**Vereins- und Verbandssport grundsätzlich mit 2G**

Grundsätzlich gilt für den gesamten Vereins- und Verbandssport in NRW die 2G-Regel. Das heißt:

-         Drinnen und draußen; auf, in oder außerhalb von Sportanlagen, im öffentlichen Raum, in Schwimmbädern, Freizeiteinrichtungen und Fitnessstudios o. ä. Einrichtungen.

-         Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, Individual- und Mannschaftssportarten, Training und Wettkampf.

 **Ausnahmen (hier gilt 3G)**

Folgende Ausnahmen von der 2G-Regel werden definiert. Hier gilt dann die 3G-Regel:

1.       Teilnehmende an allen offiziellen Ligen und Wettkämpfen im Profi- und Amateursport in Sportarten, deren Fachverbände dem Landessportbund NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören, unterliegen der 3G-Regelung. Nicht immunisierte Sportler\*innen benötigen einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.

2.       Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag (sie gelten auch ohne Nachweis als getestet).

3.       ÜL/Trainer/Betreuer etc. (ehrenamtlich und hauptberuflich). Soweit sie nicht immunisiert sind, benötigen sie einen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) und sie müssen  während ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

 **Hygienekonzept für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen**

Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen (Summe der Aktiven und Zuschauer ohne feste Sitzplätze) ist dem zuständigen Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen. Dieses muss nun auch darstellen, wie die o. g. Regeln kontrolliert werden.

 **Sitzungen und Versammlungen mit 3G**

Für rechtlich erforderliche Sitzungen von Vereinsgremien und Vereinsversammlungen ohne geselligen Charakter gilt die 3G-Regel.

 **Zuschauer bei Sportveranstaltungen mit 2G**

Auch hier gilt die 2G-Regel! Für die Zuschauerzahlen gilt unverändert: Drinnen 5000 plus 50 Prozent der restlichen Kapazität. Draußen ist auch bei mehr als 5000 eine volle Belegung aller Sitzplätze möglich.

 **Kontrollen**

Alle Veranstalter der o. g. Veranstaltungen sind für die Einhaltung der Regeln und entsprechende Kontrollen verantwortlich. Bei der Kontrolle sind stichprobenhaft Abgleiche der Nachweise mit dem Personalausweis vorzunehmen.

 Mit freundlichem Gruß

 Ihr                    Ihr

Sten Klett         Dr. Christoph Niessen

Präsident          Vorstandsvorsitzender

 Landessportbund NRW

Tel.: 0203 7381-713

E-Mail: Christoph.Niessen@lsb.nrw